

Wann kommt die zusätzliche Mütterpension?

Derzeitige Rechtslage erfordert Antrag auf Anerkennung

In der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ist ab 01.07.2014 die Mütterrente für Kinder, die vor 1992 geboren worden sind, verdoppelt worden. Wurden bisher 12 Monate je Kind als Kindererziehungszeit (KEZ)* bei der Berechnung der Rente berücksichtigt, sind es jetzt 24 Monate. Dadurch steigt der Rentenanspruch je Kind von zurzeit monatlich 28,61 € auf 57,22 €, jährlich steigend.

Für Beamtinnen werden bei der Berechnung der Versorgung nach wie vor lediglich die ersten 6 Monate nach der Geburt eines vor 1992 geborenen Kindes als KEZ anerkannt und das auch nur, wenn die Kollegin in dieser Zeit nicht voll beschäftigt war. Da in den ersten zwei Monaten nach der Geburt das Gehalt auf der Basis des bisherigen Beschäftigungsumfanges wegen der Mutterschaftsfrist ohnehin weitergezahlt wird, kommt es für diese Zeit nicht oder nur bedingt zur Anrechnung von KEZ. Und sollte die Kollegin nach der Mutterschaftszeit wieder voll arbeiten, kommt – anders als im Rentenrecht – eine KEZ überhaupt nicht zur Geltung.

Aus diesem Grund sah das Recht der GRV vor, dass sich

auch Beamtinnen die KEZ im Rentenrecht anerkennen lassen konnten, weil die KEZ im Beamtenversorgungsrecht nicht „gleichwertig“ berücksichtigt wird. Dadurch konnten Kolleginnen mit oder ohne zusätzliche freiwillige Beiträge zur GRV ihre Pension mit einer zusätzlichen Rente aufstocken, sofern sie insgesamt einschließlich der KEZ 60 Beitragsmonate in der GRV nachweisen konnten.

Mit dem „Leistungsverbesserungsgesetz“ in der GRV, das zum 01.07.2014 in Kraft getreten ist, soll jetzt die Anrechnung von KEZ im Rentenrecht für Beamtinnen ausgeschlossen werden, weil der Gesetzgeber (Bundestag) davon ausgeht, dass im Versorgungsrecht die KEZ „systembezogen annähernd gleichwertig“ berücksichtigt wird. Das ist aber überhaupt nicht der Fall: Denn während in der GRV jetzt sogar 24 Monate berücksichtigt werden, hat sich im Hamburgischen Versorgungsrecht bisher überhaupt nichts geändert.

Antrag nicht vergessen

Deshalb ist es dringend erforderlich, dass im Versorgungs-

recht die KEZ auf das Niveau der GRV angehoben wird. Solange das nicht der Fall ist, müssen Kolleginnen weiterhin die Möglichkeit haben, sich die KEZ auch im Rentenrecht anerkennen zu lassen, um auf diesem Weg eine Aufstockung ihrer Pension zu erreichen. Dies ist auch deshalb von Bedeutung, da sich für die meisten Mütter, ob alleinerziehend oder nicht, ihre Pension infolge von Beurlaubung und/oder Teilzeitarbeit ohnehin reduziert.

Gegenwärtig kann den Kolleginnen, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, nur empfohlen werden, einen Antrag bei der GRV auf Anerkennung von KEZ zu stellen. Der DGB geht davon aus, dass den Kolleginnen Rechtsschutz zu gewähren ist. Der Sachverhalt wird wahrscheinlich erst durch ein Musterverfahren vor den Sozialgerichten geklärt werden können.

*) Die KEZ wird dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile nicht feststellen oder ist das Kind von beiden Elternteilen gemeinsam erzogen worden, wird die KEZ der Mutter zugeordnet.

GERHARD BRAUER